



# Jugendordnung

beschlossen auf der Jugendversammlung am 28. Oktober 2005  
letztmalig geändert durch die Jugendversammlung am 15. Januar 2010  
gültig für alle Mitglieder der Jugend des Sportteam

## § 1 Name, Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jugend des Sportteam AWV 09/FWV Vorwärts Hamburg e.V. (im Folgenden: Sportteam) - mit den Stammvereinen AWV 09, FWV und HSC - sind:
  - a) Alle Jugendlichen, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Diese besitzen auf der Jugendversammlung des Sportteams aktives Wahlrecht, sofern sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder des Sportteam, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das passive Wahlrecht.
  - b) Alle Jugendgruppenleiter und alle im Jugendübungsbetrieb eingesetzten Personen. Diese besitzen allerdings kein Wahlrecht, sofern es ihnen nicht nach § 1 Abs. 1 zusteht.
- (2) Die unter § 1 Abs. 1 a) und b) aufgezählten Personen müssen Mitglieder in einem der Stammvereine des Sportteam sein.

## § 2 Aufgaben, Ziele

- (1) Die Jugend des Sportteam führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Sportteam selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Ziele und Aufgaben der Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen Lebensordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist:
  - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
  - die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
  - die Pflege der Freundschaft der Stammvereine des Sportteam,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
  - die Pflege der internationalen Verständigung.

## § 3 Organe

Organe der Jugend des Sportteam sind:

- a) die Jugendversammlung (siehe auch § 4)
- b) der Jugendwart und der Stellvertreter (§ 5)
- c) der Jugendausschuss (§ 6)

## § 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Sportteam. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugend gemäß § 1.
- (2) Die Jugendversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest und nimmt die Berichte des Jugendwartes entgegen. Sie berät die Jahresrechnung und beschließt den Jugendhaushaltsplan. Sie entlastet und wählt den Jugendwart und den Stellvertreter. Bei Bedarf können Beisitzer in den Jugendausschuss gewählt werden. Diese müssen dem Sportteam angehören.
- (3) Ordentliche Jugendversammlungen finden einmal jährlich statt, spätestens eine Woche vor der Antragsfrist für die Jahreshauptversammlung des Vereins. Auf Antrag von 25% der stimmberechtigten Jugendlichen oder des Jugendwartes oder dessen Stellvertreter muss durch den Jugendwart oder



dessen Vertreter eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden, die innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgehalten werden muss.

- (4) Zu jeder Jugendversammlung wird mindestens drei Wochen vor dem Termin der Jugendversammlung an die letzte dem Sportteam bekannte Adresse eingeladen.
- (5) Die Jugendversammlung entscheidet durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Anträge zur Jugendversammlung sind dem Jugendwart schriftlich bis zum 31. Dezember vor der Jugendversammlung einzureichen, auf der sie zu beraten sind.

#### **§ 5 Jugendwart**

- (1) Der Jugendwart und dessen Stellvertreter werden von den auf der Jugendversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
- (2) Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des Sportteam. In Abwesenheit des Jugendwartes besitzt dessen Stellvertreter Sitz und Stimme im Vorstand des Sportteam.
- (3) Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart werden jeweils auf für die Dauer gewählt, die die Satzung des Sportteam für die Wahlperiode von Vorstandsmitgliedern vorsieht.
- (4) Der Jugendwart und dessen Stellvertreter sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie sind für die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel gemäß den Beschlüssen der Jugendversammlung verantwortlich. Sie planen und führen Veranstaltungen der Vereinsjugend durch und werden durch den Jugendausschuss unterstützt.
- (5) Jugendwart und Stellvertreter erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
- (6) Der Jugendwart vertritt die Jugend des Sportteam nach außen und innen.

#### **§ 6 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendwart
- b) dem stellvertretenden Jugendwart
- c) gegebenenfalls Beisitzern, die auf der Jugendversammlung gewählt werden (siehe auch § 4 Abs. 2).

Der Jugendausschuss plant und führt Veranstaltungen der Jugend des Sportteam durch. Er wird dabei durch den Jugendwart geleitet. Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

#### **§ 7 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung wird von den Rechnungsprüfern des Sportteam im Rahmen der Revision für das Sportteam nach den Richtlinien der Satzung des Sportteam vorgenommen.

#### **§ 8 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **§ 9 Auflösung**

Im Falle einer Vereinsauflösung des Sportteam wird gemäß § 13 der Satzung des Sportteam verfahren.